

| RL 2006/48/EG | Kurzbezeichnung | Beschreibung | Ausübung in Liechtenstein |
|----------------------------------|---|---|----------------------------------|
| Art. 81 Abs. 3 | ECAI Anerkennungsprozess | Wurde eine Ratingagentur von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats anerkannt, so können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats sie ohne eigene Prüfung ebenfalls anerkennen. | Ja. Art. 36 Abs. 2 ERV |
| Art. 82 Abs. 2 | ECAI Zuordnungsschemata (Mapping) | Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Zuordnung der Ratings einer anerkannten Ratingagentur zu den Bonitätsstufen des Anhang VI Teil 2 vorgenommen haben, können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats diese ohne eigenes Zuordnungsverfahren anerkennen. | Ja. Art. 34 Abs. 2 ERV |
| Art. 89 Abs. 1 (letzter Satz) | Partial use Beteiligungspositionen | Die zuständigen Behörden können den partial use für jene Beteiligungspositionen zulassen, für welche in anderen Mitgliedstaaten eine solche Behandlung zugelassen ist. | Ja. Art. 80 Abs. 2 ERV |
| Art. 97 Abs. 3 | ECAI Anerkennungsprozess (Verbriefungspositionen) | Wurde eine Ratingagentur von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats für das Rating von Verbriefungspositionen anerkannt, so können die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten sie für diese Zwecke ohne eigene Prüfung ebenfalls anerkennen. | Ja. Art. 50 Abs. 3 ERV |

| | | | |
|---|--|---|--|
| <p>Art. 98 Abs. 2</p> | <p>ECAI Zuordnungsschemata (Mapping, Verbriefungspositionen)</p> | <p>Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Zuordnung der Ratings einer anerkannten Ratingagentur zu den Bonitätsstufen des Anhang VI Teil 2 vorgenommen haben, können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats diese ohne eigenes Zuordnungsverfahren anerkennen.</p> | <p>Ja. Art. 51 Abs. 2 ERV</p> |
| <p>Art. 154 Abs. 1 (zweiter Halbsatz)</p> | <p>Übergangsbestimmung (SA) - Ausfallsdefinition (PSE, Unternehmens-, Retailforderungen)</p> | <p>Die zuständigen Behörden, die ihre Ermessensbefugnis, die Anzahl von Rückstandstagen festzusetzen, in Bezug auf Forderungen an Gegenparteien, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, nicht wahrnehmen, können eine höhere Anzahl von Tagen für Forderungen an Gegenparteien festlegen, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten niedergelassen sind, deren zuständige Behörden diese Ermessensbefugnis ausgeübt haben (zwischen 90 Tagen und der Anzahl von Tagen, die die betreffenden zuständigen Behörden festgelegt haben).</p> | <p>Nein.</p> |

| | | | |
|---|---|--|--|
| <p>Art. 154 Abs. 7 (dritter Satz)</p> | <p>Übergangsbestimmung (IRB) - Ausfallsdefinition (Unternehmens- forderungen)</p> | <p>Für Forderungen an Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat kann die zuständige Behörde eine Anzahl der Rückstandstage festlegen, welche jedoch nicht höher ist als jene des betreffenden Mitgliedstaates.</p> | <p>Nein.</p> |
| <p>Anhang VI Teil 1 Nummer 50</p> | <p>Wohnhypothekarkredite - Waiver einer Anforderungsbedingung</p> | <p>Machen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates von der Ermessensentscheidung nach Nummer 49 (Verzicht auf Erfüllung bestimmter Voraussetzung, "hard test") Gebrauch, so können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates ihren Kreditinstituten gestatten, derartigen, vollständig durch Hypotheken auf Wohnimmobilien abgesicherten Forderungen ein Risikogewicht von 35 % zuzuweisen.</p> | <p>Ja. Art. 67 Abs. 5 ERV</p> |

| | | | |
|---|---|---|---------------------------------|
| <p>Anhang VI Teil 1 Nummer 57 (mit Bezug auf Nummer 51)</p> | <p>50 % Risikogewicht für gewerbliche Immobilienkredite (CRE)</p> | <p>Machen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates von der Ermessensentscheidung nach Nummer 51 Gebrauch, so können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats ihren Kreditinstituten gestatten, derartigen, vollständig durch Hypothesen auf in ihrem Staatsgebiet liegende Büro- und sonstige Gewerbeimmobilien abgesicherten Forderungen ein Risikogewicht von 50 % zuzuweisen.</p> | <p>Ja. Art. 68 ERV</p> |
| <p>Anhang VI Teil 1 Nummer 57 (mit Bezug auf Nummer 52)</p> | <p>Wohnhypothekarkredite: 50 % Risikogewicht für mit finnischen Wohnungsbaugesellschaftsanteilen besicherte Forderungen</p> | <p>Machen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates von der Ermessensentscheidung nach Nummer 52 Gebrauch, so können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats ihren Kreditinstituten gestatten, derartigen, vollständig durch Anteile an finnischen Wohnungsbaugesellschaften abgesicherten Forderungen ein Risikogewicht von 50 % zuzuweisen.</p> | <p>Nein.</p> |

| | | | |
|---|--|--|----------------------------|
| <p>Anhang VI Teil 1 Nummer 57 (mit Bezug auf Nummer 53)</p> | <p>Immobilienleasing- Transaktionen</p> | <p>Machen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates von der Ermessensentscheidung nach Nummer 53 Gebrauch, so können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats ihren Kreditinstituten gestatten, derartigen Forderungen im Zusammenhang mit Immobilienleasing- Transaktionen, die vollständig durch bestimmte Gewerbeimmobilien abges ichert sind, ein Risikogewicht von 50 % zuzuweisen.</p> | <p>Nein.</p> |
| <p>Anhang VI Teil 1 Nummer 60</p> | <p>Gewerbliche Immobilienkredite – Waiver einer Anforderungsbedingung</p> | <p>Machen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates von der Ermessensentscheidung nach Nummer 58 Gebrauch, so können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats ihren Kreditinstituten gestatten, derartigen, vollständig durch Hypotheken auf gewerbliche Immobilien abgesicherten Forderungen ein Risikogewicht von 50 % zuzuweisen.</p> | <p>Ja. Art. 68 ERV</p> |
| <p>Anhang VI Teil 1 Nummer 78</p> | <p>Anerkennungsprozess Drittland-OGA (Organismen für gemeinsame Anlagen)</p> | <p>Hat eine zuständige Behörde eine Genehmigung gemäß Nummer 77 Buchstabe a für einen Drittland-OGA erteilt, so kann die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats diese anerkennen, ohne eine eigene Beurteilung durchzuführen.</p> | <p>Ja. Art. 72 ERV</p> |

| | | | |
|---------------------------------|--|--|--|
| Anhang VII Teil 4 Nummer 48 | Alternative Ausfallsdefinition für Retail- und PSE- Forderungen (IRB) | Bei Retailforderungen und Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen (PSEs) an Gegenparteien mit Sitz im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten setzen die zuständigen Behörden eine Zahl von Verzugstagen fest, die nicht höher ist als die von den zuständigen Behörden des jeweiligen Sitzstaates festgesetzte Zahl von Verzugstagen. | Ja. Anhang I Abschnitt 2 Teil 4 II Ziff. 10 ERV |
| Anhang VIII Teil 1 Nummer 16 | Wohnhypothekarkredite – Waiver einer Anforderungsbedingung | Die zuständigen Behörden, die die Freistellungsmöglichkeit (waiver Anforderungsbedingung) nicht wahrnehmen, können jene Wohnimmobilien, welche in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund einer derartigen Freistellung als Sicherheit anerkannt wurden, ebenfalls als Sicherheit anerkennen. | Ja. Anhang I Abschnitt 3 Teil 1 II Ziff. 3.4 ERV |
| Annex VIII Teil 1 Nummer 19 | Gewerbliche Immobilienkredite – Waiver einer Anforderungsbedingung | Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können gewerbliche Immobilien, die in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund einer Freistellung gemäß Nummer 17 (waiver Anforderungsbedingung) als Sicherheit anerkannt sind, ebenfalls als Sicherheit anerkennen. | Ja. Anhang I Abschnitt 3 Teil 1 II Ziff. 3.4 ERV |

| | | | |
|---------------------------------|---|---|--|
| Anhang VIII Teil 3 Nummer 75 | Risikogewicht für hypothekarisch besicherte Forderungen | Die zuständigen Behörden, die keine Alternativbehandlung für Immobilienicherheiten zulassen, können ihren Kreditinstituten jedoch gestatten, die bei dieser Behandlung zulässigen Risikogewichte Forderungen zuzuweisen, die durch Wohn- bzw. Gewerbeimmobilien besichert sind, welche sich im Gebiet von Mitgliedstaaten befinden, deren zuständige Behörden die genannte Behandlung zulassen. In einem solchen Fall gelten die gleichen Bedingungen wie in diesen Mitgliedstaaten. | Ja. Anhang 1 Abschnitt 3 Teil 3 II. Ziff. 6.2b (3) ERV |
|---------------------------------|---|---|--|